

Kaufvertrag über einen Funkrundsteuerempfänger einschließlich Antennengehäuse für PV-Anlagen > 30 kW (individuell konfiguriert)



Zwischen

nachstehend „Käufer“ genannt

und

Stromversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1

16278 Angermünde

nachstehend „SVA“ genannt

1. Kaufgegenstand

1.1 SVA verkauft einen vorprogrammierten Funksteuerempfänger einschließlich Antennengehäuse (Kaufgegenstand).

1.2 Die genaue Beschaffenheit des Kaufgegenstandes ist der der Anlage 1 beschrieben, welches dem Käufer unterbreitet wurde und ihm bekannt ist. Beide Parteien verzichten einvernehmlich darauf, das vorgenannte Angebot diesem Vertrag als Anlage beizufügen.

2. Kaufpreis

2.1 Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt:

Funkrundsteuerempfänger inkl.	
<u>Antennengehäuse</u>	<u>633,61 EUR</u>
<u>zzgl. Umsatzsteuer (z. Z. 19%)</u>	<u>120,39 EUR</u>
Brutto	754,00 EUR

2.2 Über den Gesamtbetrag von 754,00 EUR legt SVA nach Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages eine Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig. Als Zahlungserfüllung gilt der Tag, an dem SVA über den in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann.

3. Eigentumsübergang

3.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Besitz und Eigentum an dem Kaufgegenstand mit der Übergabe des Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 3.2 auf den Käufer übergehen.

3.2 Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt nach Zugang des vom Käufer unterschriebenen Kaufvertrages per Post an die folgende Lieferadresse:

Name: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

3.3 Ansprechpartner für die Abnahme des funktionstüchtig eingebauten Kaufgegenstandes am Einbauort:

Name: _____

Tel. Nr.: _____

4 Mängelhaftung

4.1 SVA haftet für Mängel des Kaufgegenstandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen (4.2 bis 4.5) nichts anderes ergibt.

4.2 Der Käufer hat den Kaufgegenstand nach Übergabe sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind SVA unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt.

4.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der SVA zunächst zur Nacherfüllung (§ 439) eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu mindern. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt; es gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 4.5.

4.4 Eine Haftung für Funktionsstörungen oder –ausfälle, die auf unzureichende örtliche Empfangsbedingungen zurückzuführen sind, wird seitens SVA nicht übernommen.

4.5 Die Haftung der SVA für Schäden – gleich welchen Rechtsgrundes – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet SVA nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbedingungen nicht.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der SVA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann seitens des Käufers nicht geltend gemacht werden.

5.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

5.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

5.4 Gerichtsstand ist der Sitz der SVA

5.5 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original

Angermünde, _____

Angermünde, _____

Unterschrift

Unterschrift